

der vom Papst abgeleiteten, theoretischen kaiserlichen Lesung mit päpstlichem Schwert vor der vom Papst unabhängigen praktischen Lesung Karls IV. in Basel 1347, diese mit eigenem, nicht vom Papst übergebenen Schwerte. Diese zeitliche Ordnung hätte auch das Ergebnis der so verdienstvollen Feststellungen von Elisabeth Cornides sein müssen, wäre die Chronologie nicht auf den Kopf gestellt worden von dem unseligen Königskanonikat und der Chimäre nebelhafter „kaiserlicher Feiern“. Die aus dem *Duo sunt* sich ergebende protokollarische Priorität der Kaiserlesung vor Lesungen anderer vornehmer Laien darf eben nicht als zeitliche Priorität kaiserlicher Lesung auch ohne Papst mißverstanden werden⁵².

Zweitens: Das in „Avignon“ zu zeremonialen Ordnungen Gediehene und in Handschriften bzw. „Versionen“ noch im Rom des 15. Jahrhunderts Geltung Beanspruchende ist in den vier schon genannten „avignonesischen“ Zeremonialien festgeschrieben. Statt diese der Sache nach zu kombinieren, geben wir den ausführlichsten, von Bindo Fesulani („Sammlung B“) gebotenen Text wieder. Unter der Rubrik: „Wie zu ver-

⁵²) Wie, sehr vorsichtig formuliert, bei Cornides S. 42: „daß das Singen einer Lesung ... am päpstlichen Hof ... zunächst (zeitlich?) als Privileg des Kaisers ... gegolten zu haben scheint“ und S. 64: „Vermutlich nach dem Vorbild des deutschen Königs bzw. des Kaisers sang ... ein *nobilis*“ und: dieser singt „in Stellvertretung des Kaisers“, „was der Herkunft der Zeremonie entspricht“. Eine zeitliche Priorität der kaiserlichen Lesung dürfte erst recht nicht durch den Überlieferungszufall begründet werden, daß die älteste bekannte Schwertrechnung die Lectio eines kaiserlichen Gesandten betrifft (1357). – Mit Datierung der Anfänge des Brauches kehren wir zu der von Cornides bekämpfen These von H. Modern (wie Anm. 16) zurück. Es ist eine Ironie der Argumentation, daß Modern mit den falschen Argumenten zu dem, wie wir meinen, richtigen Ergebnis kam, Cornides aber mit berechtigter Abweisung jener Argumente sich das Richtige verbaute. Modern hatte gewiß unrecht, wenn er das Jahr 1343 deswegen als terminus a quo annahm, weil in diesem Jahr der Kardinal Stefaneschi starb, den er für den Verfasser des Ordo XIV hielt, in dem der Brauch nicht vorkomme – Stefaneschis Verfasser-schaft ist aber mindestens sehr zweifelhaft. Moderns zweites Argument: die Basler Lesung Karls IV. 1347, wird von Cornides (S. 81) mit Recht zurückgewiesen, wenn sie schreibt: „daß es keineswegs sicher ist, daß das von Karl IV. ... 1347 ... gehaltene Schwert ein Geschenk Clemens' VI. war“. Letzteres nun ist nicht nur ganz unsicher, sondern schlechthin ausgeschlossen – die „Gegner“ Modern und Cornides verkennen den grundsätzlichen Unterschied der Basler Lesung von den kurialen Lesungen, den wir in Abschnitt „Basel 1347“ statuieren werden. Cornides brauchte ihren Satz, daß „die Einführung dieses Brauches nicht mit Sicherheit einem anderen Papst zugeschrieben werden darf“, nur ins Positive zu wenden, und sie war bei der von uns behaupteten hohen Wahrscheinlichkeit, bei Clemens VI., angelangt.